


SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucher-  
schutz  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn

ausschließlich per Mail: 

## Bundes-Klimaanpassungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung und Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMUV für den Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes abzugeben. Eine Abstimmung innerhalb der Staatsregierung des Freistaates Sachsen ist dazu nicht erfolgt.

Die rechtliche Normierung der Klimaanpassung im Rahmen eines Klimaanpassungsgesetzes wird diesseits begrüßt. Damit wird ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der eine langfristige Klimaresilienz durch Analysen, Messbarkeit, Maßnahmenplanung und –umsetzung sowie Steuerung im Bereich Klimaanpassung ermöglicht.

Der für die Länder vorgesehene Aufgabenbereich im Klimaanpassungsgesetz ist erheblich, wenngleich im überwiegenden Teil erforderlich, um eine Bearbeitung vor Ort und in Einklang mit den örtlichen Gegebenheiten zu ermöglichen.

Die vorgegebene Frist für die Vorlage der Klimaanpassungsstrategien der Länder bis zum 31. Januar 2026 wird als sehr ambitioniert eingeschätzt. Da die Länder die Bundesstrategie gemäß § 10 Absatz 1 KAnG-E heranziehen können, welche bis zum 30. September 2025 vorzulegen ist, ist eine darauf aufbauende Erarbeitung der Landesstrategien innerhalb von vier Monaten nicht umsetzbar. Es wird daher angeregt, diese Frist angemessen auf mindestens 12 Monate nach Vorlage der Bundesstrategie zu verlängern.

§ 10 Absatz 1 Satz 3 KAnG-E sieht vor, dass geeignete Maßnahmen aus anderen Fachplanungen berücksichtigt werden. Hierzu wird angeregt, eine offenere Formulierung zu wählen, um auch bestehende Strategien in den Ländern in Bezug setzen zu können. Zudem sollte insbesondere das Wie einer Berücksichtigung bestehender Fachplanungen und Strategien den

Ländern überlassen und nicht als zwingend formuliert werden, zumal die Länder im Zuge der Vereinheitlichung von diesen Regelungen nicht abweichen dürfen (§ 13 KAnG-E).

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Referat 65

**Durchwahl**

Telefax 

**Ihr Zeichen**  
AG I III 1-8520/001

**Ihre Nachricht vom**  
4. April 2023

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
65-8413/2/5

**Dresden,**  
27. April 2023

 Energieversorgung.  
Sachsen.de  
Plattform. Ansprechpartner. Information.

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Energie, Klimaschutz,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Wilhelm-Buck-Straße 4  
01097 Dresden

[www.smekul.sachsen.de](http://www.smekul.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucheradresse:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Energie, Klimaschutz,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Wilhelm-Buck-Straße 4  
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die allge-  
meinen Hinweise zur Verarbei-  
tung personenbezogener Daten durch  
das Sächsische Staatsmini-  
sterium für Energie, Klimaschutz,  
Umwelt und Landwirtschaft zur  
Erfüllung der Informationspflichten  
nach der Europäischen Daten-  
schutz-Grundverordnung auf  
[www.smekul.sachsen.de](http://www.smekul.sachsen.de)



2023/26677

Die Berichtspflichten der Länder sind gemäß § 11 KAnG-E ab dem 30 September 2024 verpflichtend vorgesehen. Um die dafür erforderlichen Daten zu erheben, werden rechtliche Grundlagen durch die Länder zu schaffen sein. Dies bedarf einer entsprechenden Vorbereitungszeit, weshalb auch hier angeregt wird, den vorgesehenen Berichtsbeginn zeitlich nach hinten zu verschieben.

Die Einrichtung eines Katasters als Grundlage für die Berichtspflichten nach § 11 KAnG wird begrüßt. Der vorgesehene Berichtsumfang in § 11 Absatz 2 KAnG-E geht hiesiger Auffassung nach jedoch über den ihm zugrundeliegenden Berichtskatalog in Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz in Verbindung mit dortiger Anlage VIII, Teil 1 hinaus. Es sollte geprüft werden, inwieweit der Katalog in § 11 Absatz 2 KAnG-E auf einen erforderlichen Mindestumfang reduziert werden kann, um die Länder in der Umsetzung nicht über das erforderliche Maß hinaus zu belasten. Zudem ist die Vorgabe konkreter Inhalte für die Berichterstattung der Länder erforderlich, dem ist derzeit nicht genüge getan. Nur so kann der entstehende Aufwand im Detail abgeschätzt werden und die Vorbereitung der Umsetzung erfolgen. Ob die Erfüllungsaufwandseinschätzung unter E.3 zu § 11 (Berichte der Länder) realistisch ist, kann demnach nicht bewertet werden.

§ 12 KAnG-E sieht eine Aufgabenübertragung der Länder auf die kommunale Ebene vor. Auf dieser Grundlage sollen regionale integrierte Klimaanpassungskonzepte aufgestellt werden. Auch hier bedarf es einer entsprechenden rechtssicheren Umsetzung mit zeitlichem Vorlauf durch die Länder unter Beachtung der zeitlichen Aufwände eines ordentlichen Rechtssetzungsaktes. Mit der Aufgabenübertragung werden Bestimmungen zur Deckung der Kosten zu treffen sein, mittels derer die entstehende Mehrbelastung auf kommunaler Ebene ausgeglichen wird. Dieser Mehrbelastungsausgleich wäre durch die Länderhaushalte zu decken und entsprechend im Haushalt einzustellen. Es wird gebeten zu prüfen, inwieweit Finanzmittel seitens des Bundes bereitgestellt werden können, um die Wahrnehmung der neuen Aufgaben in den Ländern finanziell absichern zu können. Soweit eine über EU-Vorgaben hinausgehende Aufgabenübertragung vorgesehen ist, wird davon ausgegangen, dass die diesbezügliche Finanzierung durch den Bund erfolgt.

Zudem wird angeregt, die regionalen Grenzen der integrierten Klimaanpassungskonzepte in § 12 Absatz 1 KAnG-E variabler zu gestalten. Derzeit ist vorgesehen, dass die Gebiete auf Gemeinde- oder Landkreisgrenzen bezogen sein müssen. Gebiete mit ähnlicher Ausgangslage sollten zusammengefasst werden können, beispielsweise wäre der Bezug zu LEADER-Regionen oder der Zusammenschluss von (kleinen) Landkreisen denkbar, um regionale integrierte Klimaanpassungskonzepte zu erstellen. Dies bringt zum einen ersparte Aufwände, zum anderen werden gerade in Bezug auf Maßnahmenumsetzungen Konkurrenzen an Gemeinde- und Landkreisgrenzen, die gleichen Bedingungen unterliegen, vermieden.

Mit freundlichen Grüßen

gez., 26.4.23

  
Referatsleiter

Seite 2 von 2